

(2) Soweit Berufsschulpflichtige, denen es für einen erfolgreichen Besuch der Berufsschule lediglich an Deutschkenntnissen mangelt, die Teilnahme an außerschulischen Intensivkursen nachweisen, werden sie für die Dauer des Besuchs der Maßnahme von der Berufsschulpflicht befreit.

§ 7

Zeugnisse

(1) Ausländische Schüler und Schülerinnen an deutschen Schulen erhalten Zeugnisse wie deutsche Schüler und Schülerinnen.

(2) Die Leistungsbewertung im Fach Deutsch kann durch eine Bemerkung über die mündliche und schriftliche Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit ergänzt oder erläutert werden. Bei Schülern und Schülerinnen mit Migrationshintergrund sind nicht ausreichende Leistungen im Fach Deutsch in den ersten beiden Jahren ihres Besuches einer deutschen Schule auf dem Zeugnis versetzungsunwirksam; auf die Ausweisung einer Fachnote kann verzichtet werden. Die Regelungen in Satz 2 gelten nicht bei der Versetzung in Abschlussklassen, bei Abschlussprüfungen und bei Übergangsentscheidungen.

§ 8

Unterricht in der Muttersprache

(1) Um die Verbindung der Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund zur Sprache und Kultur ihrer Heimat zu erhalten, kann das jeweilige Konsulat mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde für sie muttersprachlichen Unterricht (Muttersprache, Geschichte und Landeskunde) durchführen. Dieser Unterricht umfasst in der Regel bis zu fünf Wochenstunden und kann vormittags oder nachmittags erteilt werden. Soweit Schulraum genutzt wird, ist hierzu das Einvernehmen des Schulträgers einzuholen.

(2) Muttersprachlicher Unterricht kann mit einer Mindestzahl von 15 Schülern und Schülerinnen gleicher Sprachzugehörigkeit eingerichtet werden.

(3) Die zur Erteilung des muttersprachlichen Unterrichts einzusetzenden Lehrkräfte müssen die volle Lehrbefähigung für das auf die jeweilige Schulform bezogene Lehramt nach dem Recht ihres Heimatlandes erworben haben.

(4) Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten werden den konsularischen Vertretungen zur Durchführung des muttersprachlichen Unterrichts seitens des Saarlandes Zuschüsse gewährt.

(5) Soweit ausländische Kinder den von den Konsulaten eingerichteten muttersprachigen Unterricht besuchen, besteht die Möglichkeit, mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde einen entsprechenden Hinweis ins Zeugnis aufzunehmen. Darüber hinaus kann mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde auch eine Benotung aufgenommen werden. Die Genehmigung wird für die einzelnen Nationalitäten jeweils gesondert erteilt.

Der Hinweis im Zeugnis ist unter der Rubrik „Bemerkungen“ einzufügen und lautet: „Der Schüler/Die Schülerin hat an dem vom Konsulat durchgeführten Unterricht in der Sprache teilgenommen“, bzw. „Der Schüler/Die Schülerin hat an dem vom Konsulat durchgeführten Unterricht in der Sprache teilgenommen und folgende Noten erzielt:“

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten der Erlass betreffend den Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer und für jugendliche ausländische Arbeitnehmer vom 10. Oktober 1977 (GMBL. Saar S. 674) und der Erlass betreffend den Schulbesuch der Kinder von Asylbewerbern im schulpflichtigen Alter vom 12. März 1987 (GMBL. Saar S. 83) außer Kraft.

Saarbrücken, den 24. November 2009

Der Minister für Bildung

Kessler

4 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an der Universität des Saarlandes (Qualifikationsverordnung Universität — QVOU)

Vom 25. November 2009

Auf Grund des § 69 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz — UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1087), und des § 65 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz — FhG) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1087), verordnet das Ministerium für Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft und dem Ministerium für Gesundheit und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an der Universität des Saarlandes (Qualifikationsverordnung Universität — QVOU) vom 7. Februar 1994 (Amtsbl. S. 268) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung erhalten auch die Inhaber folgender Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung:

1. Meister im Handwerk nach §§ 45, 51 a, 122 Handwerksordnung (HwO),
 2. Inhaber von Fortbildungsabschlüssen, für die Prüfungsregelungen nach §§ 53, 54 Berufsbildungsgesetz (BBiG), §§ 42, 42 a HwO bestehen, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen,
 3. Inhaber vergleichbarer Qualifikationen im Sinne des Seemannsgesetzes (staatliche Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst),
 4. Inhaber von Abschlüssen von Fachschulen entsprechend der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung,
 5. Inhaber von Fortbildungsabschlüssen für Berufe im Gesundheitswesen, für die Prüfungsregelungen nach dem Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspfleger (WuHG) vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999, S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. September 2007 (Amtsbl. S. 1954), in der jeweils geltenden Fassung bestehen, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen,
 6. Inhaber von Fortbildungsabschlüssen für Berufe im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe, für die gesetzliche Prüfungsregelungen bestehen, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Abschlussprüfung“ die Wörter „eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt, und es werden ihm die Wörter
 - „9. Fachhochschule für Bergbau,
 10. Katholische Hochschule für Soziale Arbeit.“
 angefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Als Nummer 1 a. wird eingefügt:
 - „1 a. Abschlusszeugnis der Berufsakademie nach dem Saarländischen Berufsakademiegesetz (Saarl. BAKadG) vom 27. März 1996 (Amtsbl. S. 438), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1087), soweit es sich nicht um Bachelorabschlüsse handelt, die Hochschulrechtlich Bachelorabschlüssen der Hochschulen gleichgestellt sind (§ 4 a Absatz 2 Satz 2 BAKadG),“

- b) Die Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. Nachweis über 60 ECTS-Punkte in den laut Studien- und Prüfungsordnung für das erste Studienjahr vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtfächern, der auf Grund des Studiums in einer in Spalte 1 genannten Fachrichtung oder einem dort genannten Studiengang für ein Studium in einem in Spalte 2 genannten Studiengang an der Universität des Saarlandes berechtigt:

Spalte 1

Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes

Architektur und Bauingenieurwesen

Betriebswirtschaft
Internationale Betriebswirtschaftslehre
Internationales
Tourismusmanagement

Elektrotechnik
Kommunikationsinformatik
Biomedizinische Technik
Mechatronik-Sensortechnik

Praktische Informatik

Maschinenbau

Wirtschaftsingenieurwesen

Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit

Spalte 2

Universität des Saarlandes

Mathematik
Physik
Informatik

Betriebswirtschaftslehre
Informatik
Mathematik
Wirtschaftspädagogik
Studienrichtungen I und II
Wirtschaft und Recht
Wirtschaftsinformatik

Mathematik
Physik
Informatik
Mechatronik
Computer- und Kommunikationstechnik

Informatik
Mathematik
Computer- und Kommunikationstechnik

Mathematik
Physik
Informatik
Materialwissenschaft und Werkstofftechnik
Mechatronik

Betriebswirtschaftslehre
Informatik
Mathematik
Wirtschaftspädagogik
Studienrichtung I
Materialwissenschaft und Werkstofftechnik
Wirtschaftsinformatik

Psychologie.“

4. In § 6 Satz 1 werden die Wörter „allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife und“ durch die Wörter „allgemeinen Hochschulreife und der fachgebundenen Hochschulreife, die Meisterprüfung sowie“ ersetzt.
5. § 8 erhält folgende Fassung:
„Die fachgebundene Hochschulreife in dem in ihrem jeweiligen Herkunftsland geltenden Umfang wird nachgewiesen von Bewerbern, die außerhalb des Saarlandes im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachhochschule den Nachweis über 60 ECTS-Punkte in den laut Studien- und Prüfungsordnung für das erste Studienjahr vorgesehenen Pflicht- und Wahlfächern erbracht haben oder die Vorprüfung abgelegt haben, sofern die Durchschnittsnote der Vorprüfung mindestens 2,5 beträgt und eine vom Ministerium für Bildung anerkannte Fachhochschulreife gegeben ist.“
6. Dem § 9 werden nach einem schreibtechnischen Absatz folgende Sätze angefügt:
„Nach einem Jahr nachweislich erfolgreich absolvierten Studiums an einer Hochschule außerhalb des Saarlandes werden landesspezifische Hochschulzugangsberechtigungen zum Zwecke des Weiterstudiums in dem gleichen oder in einem affinen Studiengang anerkannt. Ein Probestudium, zu dem abweichend von den in der Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation vom 3. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1250), geändert durch die Verordnung vom 6. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1175), in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Voraussetzungen zugelassen wurde, wird nicht mitgerechnet.“
7. § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.
(2) Für Berechtigungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erworben wurden, gilt die Qualifikationsverordnung Universität in der bis zum 10. Dezember 2009 geltenden Fassung.“
8. In § 3 Absatz 3, § 6 Satz 2, § 7 Absatz 1 Nummern 2 und 3, § 8, § 9 sowie in § 12 Nummer 1 Buchstaben a) und b) werden die Wörter „Bildung und Sport“ jeweils durch das Wort „Bildung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 25. November 2009

Der Minister für Bildung

Kessler

Bezugsbedingungen ab 3. Dezember 2009**Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nicht-Abonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei der Saarländischen Druckerei und Verlag GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nicht-Abonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mit Hilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei der Saarländischen Druckerei und Verlag GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch 12.00 Uhr bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Saarländische Druckerei und Verlag GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 31, 66793 Saarwellingen, Telefon (0 68 38) 8 64-0, Telefax (0 68 38) 8 64-2 40

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 5 01-11 13/11 38, Telefax: 5 01-12 56, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**